



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Z1.361/89

GESETZENTWURF

Z. 79 GE. 1

Datum: 20. NOV. 1989

Verteilt: 24. NOV. 1989

An das
Bundesministerium für
Arbeit und SozialesStubenring 1
1010 W i e n

Betr.: Z1.41.010/2-1/89

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet zum Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden, - Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1989 - nachstehende

S T E L L U N G N A H M E

Der Entwurf wird seitens des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages begrüßt, da der vorliegende Entwurf eine Abänderung zahlreicher Versorgungsgesetze enthält, um die darin vorgesehene für die Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten Leistungen anzuheben. Begrüßenswert ist weiters die vorgenommene redaktionelle Anpassung und Klarstellung mit anderen einschlägigen Rechtsbereichen, sodaß eine Übereinstimmung mit den Bestimmungen herbeigeführt werden konnte.

Durch den vorliegenden Entwurf (Abänderung des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964) wird auch eine versorgungsrechtliche Absicherung für Wehrpflichtige geschaffen, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Erbringung von freiwilligen Leistungen im Milizstand Gesundheitsschädigungen erleiden.

- 2. -

Da nach der geltenden Fassung des Heeresversorgungsgesetzes Unfälle dieser Art keinen Versorgungsanspruch begründeten, erwies sich diese Ergänzung wehrrechtlicher Bestimmungen als begrüßenswert.

Der vorliegende Entwurf wird daher vom gefertigten Österreichischen Rechtsanwaltskammertag begrüßt.

Wien, am 9. November 1989

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident